Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Menke GmbH

1. Allgemeines

1.1

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB. Sie sind Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Rechtsgeschäfte verwandter Art als vereinbart.

Stand: 1.01.2013

1.2

Abweichende Bedingungen und sonstige Vereinbarungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen. Die Annahme oder Ausführung von Leistungen bedeutet kein Anerkenntnis von Vertragsbedingungen des Kunden.

Der Kunde erkennt durch Erteilung seines Auftrages die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an.

2. Angebote

2.1

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.2

Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, mit dem Kunden ist eine andere Art der Bestellannahme vereinbart worden. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von vier Monaten bis Auftragserteilung gebunden. Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung

3.1

Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung.

3.2

Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, sie sind ausdrücklich mit dem genauen Liefertag von uns schriftlich bestätigt worden. Sie beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung, Abholung durch den Besteller oder Versendungsmöglichkeit der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft. Unvorhersehbare, unabwendbare oder andere schwerwiegende Ereignisse bei uns oder bei einem Vorlieferanten, die zu Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen oder gar zur Unmöglichkeit der Leistung führen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen - auch als verbindlich bestätigte Liefertermine - um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt.

3.4

Auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Überschreitung von Lieferfristen haften wir nur, wenn uns diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Ersatzanspruch ist in diesen Fällen auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorstellbaren Schadens beschränkt. Über Umstände, die erhebliche Lieferverzögerungen nach sich ziehen, werden wir den Auftraggeber unterrichten.

3.5

Im Übrigen ist der Kunde im Falle eines von uns zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen verstrichen ist.

3.6

Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir zu vorzeitiger Lieferung und nach vorheriger Information des Kunden zu Teillieferungen berechtigt.

4. Abrufaufträge

Wenn zwischen dem Kunden und uns nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, dann gelten Abrufaufträge längstens für den Zeitraum eines Jahres. Innerhalb dieser Zeit muss der Auftrag zur gesamten Auslieferung kommen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung selbst einzuteilen und die Ware zu liefern, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand

5.1

Lieferungen erfolgen ab Werk. Unser Kunde trägt alle Kosten und Gefahren des Transportes.

5.2

Falls vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben, steht uns die Wahl der Versandart frei. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Die vorgenannte Bestimmung gilt auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben. Eine

Gewähr für die wirtschaftlichste Versandart wird nicht übernommen, die Interessen des Kunden werden jedoch angemessen berücksichtigt.

53

Versandfertig gemeldete Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Tagen nach Meldung abzuholen. Erfolgt keine Abholung oder Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an ihn zu liefern.

5/

Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

5.5

Für entstehende Wartezeiten wird, auch wenn Abholtermine oder Anliefertermine zugesagt wurden, nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6 1

Es gelten die in der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungenen. Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der gültigen MwSt. Eine Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Musterkosten werden separat ausgewiesen.

6.2

Bei der Erstlieferung an Neukunden erfolgt der Warenversand nach dem Zahlungseingang.

63

Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Durch Vergütung von anteiligen Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keinen Herausgabeanspruch auf die Werkzeuge, sie bleiben vielmehr unser Eigentum.

6.4

Wenn sich nach Vertragsabschluß auftragsbezogene Kosten (Fertigungsmaterial, Betriebsstoffe etc.) wesentlich ändern, so sind wir berechtigt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5

Wir sind berechtigt, bei Warenlieferungen aus Edelstahl den am Tage der Lieferung gültigen Legierungszuschlag für das verbrauchte Material dem Kunden separat in Rechnung zu stellen.

6.6

Nach mehrmaligen erheblichen Zahlungsverzögerungen des Kunden sind wir berechtigt, bei weiteren Lieferungen Zahlung bei Abholung oder Vorauskasse zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie unseren sonstigen Verzugsschaden.

6.7

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist.

7. Gewährleistung

7.1

Aufträge werden im Rahmen der material- technik- und verfahrensbedingten Toleranzen ausgeführt. Abweichungen von den bestellten Mengen sind aus technischen Gründen bis zu plus/minus 10% zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge.

7.2

Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel haben unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Empfang der Ware zu erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Erstmuster übersandt wurden.

7.3

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und dieser Verwendungszweck nicht Bestandteil des Liefervertrages gewesen, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

7.4

Versteckte Mängel, die trotz unverzüglicher Untersuchung nicht zu erkennen sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt und nicht später als ein Jahr nach Abnahme der Ware erfolgt. Der Kunde hat in jeden Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Auslieferung vorgelegen hat.

7.5

Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt und unsere Entscheidung getroffen haben. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware sofort an uns zurückzusenden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder eine Nachbesserung durch diese versucht worden ist.

7.6

Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung Der Kunde hat uns eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren.

7.7

Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages, es sei denn, der Mangel der Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.

7.8

Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche – insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden – sind mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - insgesamt ausgeschlossen. Derartige Ansprüche werden im Übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand selbst beschränkt und der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

7.9

Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder eine Weiterverarbeitung zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist Für Abweichungen der Beschaffenheit vom eingesetzten Material haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unseren Lieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung frei, wenn wir unsere Ansprüche gegen den Lieferanten an unseren Kunden abtreten, es sei denn, dass unser Kunde mit diesen Ansprüchen trotz vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme unseres Lieferanten ganz oder teilweise ausfällt.

7.10

Werden Erzeugnisse nach von Kunden erhaltenen Konstruktionsunterlagen hergestellt, haften wir nur für fachgerechte Fertigungen. Werden wir für solche Erzeugnisse von Dritten in Anspruch genommen auf Grund von Ursachen, die nicht in unserem Fertigungsbereich liegen, hat uns unser Kunde von solchen Ansprüchen freizustellen.

7.11

Von uns im Zusammenhang mit Lieferungen erteilte Ratschläge oder Empfehlungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche unseres Kunden gegen uns.

8. Haftung

8.1

Sofern wir fahrlässig eine Hauptpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.2

Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur Bezahlung nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

9.2

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, so tritt er die Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche an uns zu zahlen.

9.3

Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt unser Eigentum dadurch nicht, sondern wir werden Miteigentümer der neuen Sachen im Verhältnis der Rechnungswerte der vorbehaltenen Ware und der anderen verarbeiteten Materialien. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Miteigentum oder Alleineigentum für uns.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neuenrade, Gerichtsstand ist Altena. Es gilt deutsches Recht, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt.